

**Rede
des stellv. Fraktionsvorsitzenden und sozial- und
gesundheitspolitischen Fraktionssprechers**

Uwe Schwarz, MdL

zu TOP Nr. 15a

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Heimgesetzes**

während der Plenarsitzung vom 14.04.2016
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

von dem früheren Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Peter Struck stammt die Formulierung: „Es geht kein Gesetz wieder so raus – wie es reingekommen ist“.

Für die vorliegende Gesetzesnovelle zum Niedersächsischen Heimgesetz stimmt das jedenfalls uneingeschränkt. Seit Anfang Oktober 2015 hat sich der Sozialausschuss durch diesen Entwurf gekämpft und heute liegt ein doch erheblich veränderter Gesetzentwurf zur Verabschiedung vor.

Einige wenige von uns hatten ein Déjà-Vu, weil sie sich noch an die ähnlich komplexen und komplizierten Beratungen 2010 erinnern konnten.

Ich danke ausdrücklich dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und den verantwortlichen Mitarbeitern im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die intensive und schnelle Zuarbeit.

Hinter diesem lapidaren Begriff „Heimgesetz“ verbergen sich erhebliche gesellschaftliche Veränderungen in der Altersstruktur, dem massiven Anstieg von Pflegebedürftigkeit und sich deutlich verändernden Bedarfen bei der Inanspruchnahme von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Dieser Entwicklung wird schon mit der Gesetzesüberschrift Rechnung getragen. Aus dem alten „Heimgesetz“ wird das „Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen“.

Pflegeheime leisten fast alle eine tolle, engagierte Arbeit, aber mit den klassischen Altersheimen haben sie nichts mehr zu tun. Diese sind allenfalls abgelöst worden, durch sogenannte Altersresidenzen (wenn man sie sich leisten kann).

Der Weg ins Heim ist, wenn überhaupt, meistens der letzte Schritt, im allerletzten Lebensabschnitt, und selten selbstbestimmt.

Nicht selten direkt vollzogen aus dem Krankenhaus, vor allem wenn keine Bezugspersonen mehr da sind, die die Betroffenen betreuen.

Heime übernehmen an dieser Stelle zunehmend die Aufgaben von Hospizen und daher haben wir auch Regelungen zur spezialisierten, ambulanten Palliativversorgung mit ins Gesetz aufgenommen.

Die Menschen wollen heute so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung, möglichst in der eigenen Wohnung, bleiben.

Wenn wir uns selber überprüfen, dürfte das für die meisten von uns auch zutreffen.

Diesen Wunsch, und den Grundsatz ambulant vor stationär, hat übrigens der Bundesgesetzgeber aktuell mit den beiden Pflegestärkungsgesetzen auch deutlich untermauert.

Neben dem Verbleib in der eigenen Wohnung mit Unterstützung von ambulanten Pflegediensten gibt es heute vielfältige alternative Wohnformen im Alter oder auch mit Handicaps, z.B.

- Unzählige Formen des betreuten Wohnens
(ein leider immer noch ungeschützter Rechtsbegriff mit der Möglichkeit von Wildwuchs und Missbrauch zu Lasten der Betroffenen),
- Unzählige Formen von Wohngemeinschaften, Alten-WGs, ambulant betreute WGs, selbstverwaltete WGs, usw., usw.
- Tagespflege (starke Zuwächse) sind ein Segen für viele Demenzkranke und deren zu Hause pflegende Angehörigen. Tagespflege unterscheidet sich in den Aufgaben vom Heim nur in der Tatsache, dass die Bewohner abends wieder nach Hause gehen.

Versuchen, der Tagespflege den Schutzauftrag des Gesetzes wieder zu entziehen, haben wir daher eine klare Absage erteilt.

Aufgrund der Vielfalt unterschiedlicher Betreuungsformen waren wir uns parteiübergreifend sehr schnell einig, dass die Fokussierung auf „das Heim“ nicht mehr zeitgemäß ist, sondern die unterschiedlichen Wohnformen gleichberechtigt nebeneinander im Gesetz stehen müssen.

Ich glaube, diesen Kraftakt haben wir zusammen hinbekommen.

Im Vordergrund des Gesetzes steht die Absicht, den betroffenen Menschen ihre individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Dazu gehört es, insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zu sichern und zu fördern.

Es geht aber auch darum, die fachliche Qualität der Betreuung und des Wohnens zu sichern und die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.

Der Spagat zwischen Schutz der Bewohner auf der einen Seite und Entmündigung und Gängelung auf der anderen Seite, ist sowohl fachlich, als auch rechtlich schwierig. Mit dem Gesetz von 2010 hat der Landtag das nicht ausreichend hinbekommen.

Ich bin allerdings zuversichtlich, dass uns diese Balance diesmal gelungen ist. Die von uns nach fünf Jahren im Gesetz vorgesehene Evaluierung wird uns auch darin Aufschluss geben.

Wir haben dieses schwierige Gesetz im Ausschuss gemeinsam sehr konzentriert und zielorientiert beraten. Wie eigentlich bei uns im Sozialbereich üblich, und dafür danke ich den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen. Die von der CDU in der Schlussberatung übernommene Forderung der kommunalen Spitzenverbände, wonach betreute Wohnformen weder räumlich

noch organisatorisch mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung verbunden sein dürfen, fördert nach unserer Auffassung:

1. sehr simple Umgehungstatbestände und entspricht
2. in keiner Weise der Lebenswirklichkeit.

Die möglichst lange Selbstständigkeit, mit der Möglichkeit der Ergänzung professioneller Hilfe im Bedarfsfall, ist die Idealvorstellung vieler Menschen. Verbunden auch mit der Vorstellung, im Falle der vollständigen Pflegebedürftigkeit die Bezugspersonen nicht wechseln zu müssen.

Das sogenannte Servicewohnen z.B. entspricht genau diesen Vorstellungen und ist darüber hinaus für viele Pflegeheime eine wichtige Perspektive. Der CDU-Antrag ist in diesem Sinne absolut kontraproduktiv und wird von uns daher abgelehnt.

Lassen Sie mich noch kurz auf die erweiterte Präambel des Gesetzes eingehen:

1. Wir wollten und wir wollen kein modernes Gesetz verabschieden, dass eine veraltete Begriffsbestimmung von Menschen mit Behinderungen entgegen der UN-Behindertenrechtskonvention benutzt. Das stellen wir in der Präambel klar, nach dem der Bund das in seiner uns bindenden Rahmengesetzgebung in den vergangenen fünf Jahren immer noch nicht geheilt hat. Traurig genug!
2. Wir erneuern im Gesetz die Festlegung, dass Menschen nicht gegen ihren Willen durch den Betreiber in Mehrbettzimmern untergebracht werden.

Es gibt leider in Niedersachsen immer noch örtliche Sozialhilfeträger, die aus Gründen der Kostenersparnis Menschen in Mehrbettzimmer zwingen. Wir stellen daher in der Präambel klar, dass die in Artikel 1 unseres Grundgesetzes verankerte Menschenwürde von allen Beteiligten zu

berücksichtigen ist. Genau darum geht es, um die Achtung von Menschen gerade auch in deren letzten Lebensabschnitt.

3. Mit dem ergänzend vorgelegten Entschließungsantrag beauftragen wir die Landesregierung, sich in diesem Sinne gegenüber dem Bund für eine entsprechende Änderung des SGB XII (Eingliederungshilfe) einzusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ohne Frage eines der großen, sozialpolitischen Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode. Gleichzeitig setzt die rot-grüne Koalition einen weiteren zentralen Punkt ihrer Koalitionsvereinbarung um.

Ich hoffe, wir machen das heute wie vor 6 Jahren, als wir auch aus der Opposition heraus, die damalige Novelle von CDU/FDP nach intensiven Beratungen mitgetragen haben.